

(6) Die Entscheidung, ob die mündliche Prüfung bestanden ist, erfolgt durch den Prüfungsausschuß nach gemeinsamer Aussprache der Prüfer.

(7) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei der Prüfer die Leistungen des Bewerbers in der mündlichen Prüfung als nicht genügend bewerten.

(8) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann frühestens drei Monate nach dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gemäß § 15 Abs. 4 erfolgen.

(9) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Termin der Prüfung versäumt, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 15

Gesamtbeurteilung der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit angenommen und das Kolloquium bestanden ist.

(2) Eine Benotung der Prüfung findet nicht statt.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Bewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung unter Ausschluß der Öffentlichkeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich zu eröffnen.

(4) Der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission erteilt dem Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Magisterprüfung. Bei Nichtbestehen der Magisterprüfung gilt § 4 Abs. 5.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde (§ 17), daß sich der Bewerber im Prüfungsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Magisterprüfungskommission alle bisherigen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.

(2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft die Magisterprüfungskommission unter Beachtung der Art. 48 ff. BayVwVfG.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Magisterprüfung geheilt.

(4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Magisterprüfung gemäß Absatz 2 ist die Magisterur-

kunde einzuziehen. Eine solche Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Magisterurkunde ausgeschlossen.

(5) Im übrigen richtet sich der Entzug des Magistergrades nach Art. 89 BayHSchG.

§ 17

Urkunde

(1) Sind die in § 15 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine Urkunde über die bestandene Magisterprüfung aus.

(2) Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Magisterprüfung. Sie wird vom Dekan unterzeichnet.

(3) Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. Dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Magistergrad zu führen.

§ 18

Einsichtsrecht

Nach Abschluß des Magisterprüfungsverfahrens kann der Bewerber gemäß Art. 29 BayVwVfG Einsicht in die Magisterprüfungsunterlagen nehmen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Magisterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 27. Februar 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 5. April 1991, Nr. X/5 - 6/44 767.

Bayreuth, den 10. Juli 1991

Der Präsident:
I. V. Hentschel

Diese Satzung wurde am 10. Juli 1991 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juli 1991 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juli 1991.

KWMBI II 1991 S. 533

221021.0856-K

Studienordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Regensburg

Vom 11. Juli 1991

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg die folgende Studienordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Diplomprüfungsordnung für Studenten/Studentinnen der Katholischen Theologie an der

Universität Regensburg vom 19. Mai 1983 (KMBI II S. 928) – DPO – in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg.

§ 2

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Dauer der Abschlußprüfung 10 Fachsemester.

(2) Der erste Studienabschnitt soll nach vier Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen sein.

(3) Der zweite Studienabschnitt soll nach weiteren sechs Semestern mit der Diplomprüfung abgeschlossen sein.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Unbeschadet der allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium setzt das Studium das Latinum und Graecum voraus. Sind diese Prüfungen bereits vor Beginn des theologischen Studiums abgelegt, ist auch das Hebraicum erforderlich, andernfalls sind Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache nachzuweisen. Zum Erwerb der genannten Nachweise werden an der Universität entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten.

(2) Die entsprechenden Nachweise sollen bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht sein. Sie müssen spätestens bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung nachgewiesen werden. In Ausnahmefällen können die Nachweise bis zu dem vom Prüfungsausschußvorsitzenden festzulegenden Termin nachgereicht werden. Wird dieser Termin ohne triftige Gründe versäumt, gilt die Meldung zur Diplom-Vorprüfung als nicht erfolgt (vgl. § 19 Abs. 6 DPO).

§ 5

Studienziele und Berufsfelder

(1) Ziel des Studiums im Diplomstudiengang Katholische Theologie ist es, dem/der künftigen Diplomtheologen bzw. Diplomtheologin Sachkenntnis und Vertrautheit mit den Methoden der theologischen Wissenschaften sowie einen Grundstock philosophischer und theologischer Kenntnisse zu vermitteln, so daß er/sie in der Lage ist, selbständig theologische Zusammenhänge sachgerecht zu sehen und darzustellen und den katholischen Glauben in Verkündigung und Lehre, Liturgie und Diakonie seinem Beruf entsprechend zu vertreten.

(2) Das Studium bereitet u. a. auf folgende berufliche Möglichkeiten vor: Aufgaben des katholischen Priesters und Diakons, kirchliche Berufe mit pastoralen Aufgaben, Berufe mit speziellen theologischen Vorkenntnissen (z. B. Erwachsenenbildung, Religionsunterricht und Gemeindekatechese, andere Bildungsauf-

gaben, Verlags- und Medientätigkeit, Sozialarbeit, Caritas), Hochschullehrer in Katholischer Theologie.

§ 6

Studieninhalte

(1) Die Inhalte des Diplomstudienganges Katholische Theologie ergeben sich aus nachfolgend aufgeführten obligatorischen Lehrveranstaltungen und Pflichtfächern:

1. **Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten** in der Theologie

2. **Theologischer Grundkurs:** insbesondere Gottesfrage; Jesus Christus; die Kirche; Grundfragen christlichen und kirchlichen Lebens; kirchliche Ämter und Dienste.

3. **Pflichtfächer der Biblischen Theologie:**

a) **Einleitung in das Alte Testament:** insbesondere Einführung in Grundfragen der Sprachwissenschaft, der Hermeneutik, der vergleichenden Religionswissenschaft und in die Methoden der Biblexegese als Literaturwissenschaft; Entstehung und Gestalt, literarische Probleme und theologische Hauptaussagen der sog. geschichtlichen, prophetischen und poetischen bzw. weisheitlichen Schriften sowie apokrypher Literatur; Geschichte Israels und seiner Religion unter besonderer Berücksichtigung der alt-orientalischen Umwelt.

b) **Einleitung in das Neue Testament:** insbesondere Einführung in Grundfragen der Hermeneutik und der vergleichenden Religionswissenschaft sowie in die Methoden der Biblexegese als Literaturwissenschaft; Entstehung und Gestalt, literarische Probleme und theologische Hauptaussagen der synoptischen Evangelien, der Apostelgeschichte, der paulinischen und pseudepigraphischen Briefe und des johanneischen Schrifttums; Probleme und Möglichkeiten der Rückfrage nach dem historischen Jesus; Hauptaspekte des Wirkens und der Botschaft Jesu; Leben, Wirken und theologische Grundaussagen des Paulus; neutestamentliche Zeitgeschichte unter besonderer Berücksichtigung des Frühjudentums.

c) **Exegese des Alten Testaments:** insbesondere Auslegung eines pentateuchischen und anderen geschichtlichen Buches unter Berücksichtigung des dazugehörigen Geschichtswerkes; alttestamentliche Geschichtskonzeptionen; Auslegung eines bedeutenderen prophetischen Buches; Auslegung von Psalmen verschiedener Gattungen und womöglich eines weisheitlichen Buches; Synthese von Grundfragen der alttestamentlichen Theologie.

d) **Exegese des Neuen Testaments:** insbesondere Auslegung eines synoptischen Stoffes (mit Einführung in Leben und Lehre Jesu: „Jesulogie“); Teilauslegung des Johannesevangeliums (mit Erschließung des johanneischen Denkens); Auslegung eines Paulusbriefes (mit Einführung in die Grundzüge der paulinischen Theologie); Auslegung weiterer neutestamentlicher Schriften.

4. **Pflichtfächer der Historischen Theologie:**

a) **Alte Kirchengeschichte und Patrologie:** insbesondere Geschichte und Entwicklung der Kirche in ihren verschiedenen Lebensäußerungen: Theologie (einschließlich altkirchlicher Literatur), Institutionen, religiöse Gruppierungen, pastorales und spirituelles Leben; Verflochtenheit dieser Lebensäußerungen mit den allgemeinen geistigen, politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten der Zeit.

b) **Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit:** insbesondere wesentliche Inhalte wie Buchst. a), auf die jeweilige Epoche bezogen.

5. **Pflichtfächer der Systematischen Theologie:**

a) **Systematische Philosophie:** insbesondere Erkenntnislehre und Methodenlehre der verschiedenen Wissenschaften; Metaphysik und Gotteslehre; Philosophische Anthropologie; Fragen theologischer Propädeutik und allgemeiner Systematik; Verhältnisbestimmung Philosophie–Theologie–Naturwissenschaften; Religionsphilosophie; Philosophie der Geschichte; Themen philosophischer und theologischer Systematik in der griechischen Philosophie, in der Patristik, in der Scholastik, im Rationalismus, bei Kant, im Deutschen Idealismus und in der Philosophie des 20. Jahrhunderts.

b) **Philosophiegeschichte:** insbesondere Grundlegung der Philosophie in der Geschichte der Philosophie; Problemgeschichte der Philosophie in Neuzeit und Gegenwart; Religion und Offenbarung in der Geschichte der Philosophie; Begriff und Grundlegung der Ethik in der Geschichte der Philosophie; Entwicklung und Problem der Sprachphilosophie und Hermeneutik.

c) **Fundamentaltheologie:** insbesondere das Problem der Glaubensbegründung im Zusammenhang mit den Themen: das Christentum und die Religion(en); Religionskritik; Atheismus;

die Gottesfrage; die geschichtliche Offenbarung in Jesus Christus; die Kirche als Bedingung und Vermittlung des christlichen Glaubens; Glaube und Wissen; Grundlegung der Theologie als Wissenschaft.

d) **Dogmatik:** insbesondere Einführung in die Dogmatik; Prinzipienlehre; Gotteslehre; Schöpfungslehre; Theologische Anthropologie; Christologie und Soteriologie; Ekklesiologie; Pneumatologie; Mariologie; Gnadenlehre; Sakramentenlehre; Eschatologie.

e) **Moraltheologie:** insbesondere Allgemeine Moraltheologie: Grundlegung einer theologischen Ethik; Erkenntnisquellen und Argumentationsverfahren unter Berücksichtigung der philosophischen Ethik und ethisch relevanter Theorien anderer Wissenschaften; Freiheit, Gewissen, Gesetz; Sünde und Schuld, Umkehr und Versöhnung. Spezielle Moraltheologie: Leben aus dem Glauben, christliche Spiritualität; Schutz des menschlichen Lebens; Geschlechtlichkeit, Ehe und Familie; Wahrheit, Wahrhaftigkeit, Treue; Verantwortung für Gerechtigkeit und Frieden.

f) **Christliche Sozialwissenschaften:** insbesondere Grundzüge der katholischen Soziallehre: die Inhalte der wichtigsten Dokumente der katholischen Soziallehre im Kontext ihrer Entstehungsgeschichte sowie ihrer Bedeutung für die Gegenwart; die Reflexion der Sozialprinzipien der Personalität, Solidarität, Subsidiarität, des Gemeinwohls und der sozialen Gerechtigkeit; Kenntnis gesellschaftlicher Teilbereiche (Wirtschaftsethik, politische Ethik, Arbeits- und Berufsethik) und Auseinandersetzung mit anderen Ordnungssystemen (Liberalismus, Sozialismus); Behandlung kirchlich relevanter Fragestellungen mit Hilfe anderer Wissenschaften (Wirtschaftswissenschaft, Soziologie, Politologie, Rechtswissenschaft); Kirche – Gesellschaft – Staat; Liberalismus und Sozialismus als Ideologien und politische Bewegungen; Entwicklungs- und Friedensproblematik.

- g) **Kirchenrecht:** insbesondere theologischer Ort und ekklesiologische Funktion des Kirchenrechtes; kirchenrechtliche Grundbegriffe und Grundnormen; verfassungsrechtlicher Aufbau der Kirche; rechtliche Ordnung des Verkündigungsdienstes; rechtliche Ordnung des Heiligungsdienstes; Kirche und Staat.

6. Pflichtfächer der Praktischen Theologie:

- a) **Pastoraltheologie und Pastoralsoziologie:** insbesondere Grundlegung der Praktischen Theologie; Theologie und Aufbau der Gemeinde; Sakramente als Vollzug des Glaubens; Schwerpunkte der Einzel-, Zielgruppen- und Milieusorge; gesellschaftliche Bedingungen und Formen des Christseins.
- b) **Liturgiewissenschaft:** insbesondere die Feiern der Initiation; die Eucharistiefeier als Zentrum gemeindlichen Lebens; die Feier des Tagzeitengebets der Kirche; die Feier des Paschamysteriums im Kirchenjahr; die Verehrung und Feier der Heiligen; die Feiern der anderen Sakramente und der Sakramentalien als Feiern des Glaubens des einzelnen, der Gemeinde und der Kirche; theologische und anthropologische Aspekte liturgischer Feiern.
- c) **Religionspädagogik und Katechetik:** insbesondere Grundfragen religiöser Erziehung; Orte und Formen religiösen Lernens außerhalb der Schule; religionspädagogische Anthropologie der Kindheit, des Jugend- und Erwachsenenalters; Grundfragen des Religionsunterrichts; Didaktik des Religionsunterrichts; die Bibel im Religionsunterricht; Grundfragen und Grundformen des katechetischen Wirkens der Kirche; katholische Jugendarbeit und Jugendpastoral; Grundfragen katholischer Erwachsenenbildung; Ziele und Inhalte christlich religiösen Lernens.
- d) **Homiletik:** insbesondere der theologische Stellenwert der Predigt; die Predigt als Kommunikationsprozeß; Sprachprobleme der Verkündigung; didaktisch-methodische Fragen der Predigterarbeitung.

(2) Der Diplomstudiengang Katholische Theologie hat inhaltlich Berührungspunkte mit dem Studiengang Katholische Religionslehre für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

§ 7

Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- den ersten Studienabschnitt bis zur Diplom-Vorprüfung mit einer Dauer von vier Semestern; die Diplom-Vorprüfung baut auf den Studieninhalten des ersten Studienabschnittes auf;
- den zweiten Studienabschnitt bis zur Diplomprüfung mit einer Dauer von sechs Semestern; die Diplomprüfung baut auf den Studieninhalten der Prüfungsfächer im ersten und zweiten Studienabschnitt auf; dies gilt auch für die Prüfung in Zusatzfächern.

Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung bilden ein materielles Ganzes.

(2) Für den Diplomstudiengang Katholische Theologie ist von einer **Gesamtsemesterwochenstundenzahl** im ersten Studienabschnitt von etwa 80 SWS im zweiten Studienabschnitt von etwa 120 SWS auszugehen.

§ 8

Aufbau des Studiums

(1) Das ordnungsgemäße Studium des ersten Studienabschnittes umfaßt

- folgende obligatorische Lehrveranstaltungen:
 - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten 2 SWS
 - Theologischer Grundkurs 4 SWS
- folgende Vorlesungen
 - Systematische Philosophie 10 SWS
 - Philosophiegeschichte 6 SWS
 - Einleitung in das Alte Testament 6 SWS
 - Einleitung in das Neue Testament 7 SWS
 - Alte Kirchengeschichte und Patrologie 8 SWS
 - Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit 8 SWS
 - Christliche Sozialwissenschaften 8 SWS
 - Fundamentaltheologie 2 SWS
 - Religionspädagogik und Katechetik 4 SWS

- Die unter h) und i) genannten Fächer sind Gegenstand der Diplomprüfung.
- vier (Pro)Seminare aus den unter Ziff. 2 a)–i) genannten Fächern nach Wahl des Bewerbers/der Bewerberin, wobei wenigstens zwei Fachgruppen berücksichtigt werden müssen. Bis zu zwei (Pro)Seminare können ersetzt werden durch zwei schriftliche oder mündliche Prüfungen über je eine Vorlesung von wenigstens zwei Semesterwochenstunden in Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung oder durch eine solche Prüfung und ein Kolloquium 8 SWS

Über die Studienleistungen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a) und b) und Ziff. 3 werden **benotete Bescheinigungen** ausgestellt. Für den Erwerb dieser Bescheinigungen sind individuelle Leistungen zu erbringen, die insbesondere in einer schriftlichen

§ 9

Prüfungsfächer und Prüfungen

(1) Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung, mit der der erste Studienabschnitt abgeschlossen wird, sind:

- Systematische Philosophie;
- Philosophiegeschichte;
- Einleitung in das Alte Testament;
- Einleitung in das Neue Testament;
- Alte Kirchengeschichte mit Patrologie;
- Mittlere und Neue Kirchengeschichte;
- Christliche Sozialwissenschaften.

(2) Prüfungsfächer der Diplomprüfung, mit der der zweite Studienabschnitt abgeschlossen wird, sind:

- Exegese des Alten Testaments;
- Exegese des Neuen Testaments;
- Fundamentaltheologie;
- Dogmatik;
- Moraltheologie;
- Kirchenrecht;
- Pastoraltheologie und Pastoralsoziologie;
- Liturgiewissenschaft;
- Religionspädagogik und Katechetik.

(3) Prüfung in weiteren Fächern, die in der Fakultät durch einen Prüfungsberechtigten vertreten sind, ist auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin zulässig.

(4) Die Regelungen für die Prüfungen, insbesondere für die zeitliche Einteilung, die bei der Meldung zu den Prüfungen einzuhaltenen Fristen und die Wiederholungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Prüfungsordnung (§ 4; § 8; § 25, § 34 DPO).

(5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist in der Prüfungsordnung geregelt (§ 9; § 23; § 27 Abs. 1 Ziff. 3 DPO).

§ 10

Studienverlaufsplan

Auf der Grundlage der Studienordnung erstellt die Katholisch-Theologische Fakultät den Studienverlaufsplan für den Diplomstudiengang Katholische Theologie. Dieser enthält die notwendigen Angaben über den zeitlichen Verlauf, den Gegenstand, die Art und den Umfang der Lehrveranstaltungen.

§ 11

Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird durch den Beauftragten der Katholisch-Theologischen Fakultät sowie durch die Fachvertreter wahrgenommen. Die näheren Angaben (Namen, Ort, Zeit) sind dem jeweils gültigen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klausurarbeit, einer schriftlichen Hausarbeit, einem Referat, einem Praktikumsbericht oder einer mündlichen Prüfung bestehen können.

Den Studierenden wird jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich mitgeteilt, in welcher Form die Leistung zu erbringen ist. Die als Proseminare gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sollen u. a. die spätere Mitarbeit in Seminaren erleichtern und dem/der Studierenden die Möglichkeit bieten, für die Vertiefung seines/ihrer Studiums die Interessen zu wecken.

(2) Das ordnungsgemäße Studium des zweiten Studienabschnittes umfaßt

1. folgende Vorlesungen in den Fächern:

- | | |
|--|--------|
| a) Systematische Philosophie (Grenzfragen Philosophie – Theologie) | 4 SWS |
| b) Exegese des Alten Testaments | 10 SWS |
| c) Exegese des Neuen Testaments | 11 SWS |
| d) Fundamentaltheologie | 8 SWS |
| e) Dogmatik | 20 SWS |
| f) Moraltheologie | 12 SWS |
| g) Kirchenrecht | 10 SWS |
| h) Pastoraltheologie und Pastoralsoziologie | 8 SWS |
| i) Liturgiewissenschaft | 8 SWS |
| j) Religionspädagogik und Katechetik | 4 SWS |
| k) Homiletik | 3 SWS |

2. sechs Seminare aus wenigstens vier verschiedenen Fächern, wobei zumindest je eines aus den Fachgruppen

- Biblische Theologie
- Systematische Theologie
- Praktische Theologie

zu erbringen ist.

Bis zu drei Seminare können ersetzt werden durch Kolloquien und/oder Praktika und/oder schriftliche oder mündliche Prüfungen über je eine Vorlesung von wenigstens zwei Semesterwochenstunden in Prüfungsfächern der Diplomprüfung 12 SWS

3. Fächerübergreifendes Schwerpunktstudium nach Wahl der Studierenden 17 SWS

Über die Studienleistungen gemäß Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a) und k) und Ziff. 2 werden benotete Bescheinigungen als Leistungsnachweis ausgestellt. Für den Erwerb dieser Bescheinigungen gilt Abs. 1 Ziff. 3, Sätze 4 und 5. Praktika werden in der Fachgruppe Praktische Theologie angeboten.

(3) Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der für die Meldung zur jeweiligen Prüfung festgesetzten Frist so oft wie erforderlich wiederholt werden.

(4) Die Diplomarbeit ist spätestens in der ersten Vorlesungswoche jenes Semesters einzureichen, das dem Prüfungssemester vorausgeht. Die Kontakte mit dem Betreuer der Diplomarbeit in dem vom Bewerber/der Bewerberin gewählten Fach sind so rechtzeitig aufzunehmen, daß das Thema der Diplomarbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens fünf Monate vor dem letzten Abgabetermin ausgegeben werden kann.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 26. Juni 1991. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG wurde eingehalten.

Regensburg, den 11. Juli 1991

Der Rektor:
Prof. Dr. H. Altner

Diese Satzung wurde am 11. Juli 1991 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Juli 1991 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Juli 1991.

KWMBI II 1991 S. 537

Anhang

Studienverlaufsplan

| Fächer | SWS | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. |
|--------------------|-----|-----|----|----|----|----|----|----|----|----|-----|
| Einführung | 2 | 2 | | | | | | | | | |
| Theol. Grundkurs | 4 | 2 | 2 | | | | | | | | |
| Syst. Phil. | 14 | 2 | 2 | 2 | 4 | 1 | 1 | 1 | 1 | | |
| Phil. Gesch. | 6 | 2 | 2 | 2 | | | | | | | |
| Einl. AT | 6 | 2 | 2 | 2 | | | | | | | |
| Einl. NT | 7 | 2 | 2 | 2 | 1 | | | | | | |
| Exegese AT | 10 | | | | | 3 | 3 | 2 | 2 | | |
| Exegese NT | 11 | | | | | 3 | 3 | 2 | 2 | 1 | |
| Alte Kirchengesch. | 8 | 2 | 2 | 2 | 2 | | | | | | |
| Mitt. u. Neue KG | 8 | 2 | 2 | 2 | 2 | | | | | | |
| Fundamentaltheol. | 10 | | | | 2 | | 2 | 2 | 2 | 2 | |
| Dogmatik | 20 | | | 2 | | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Moraltheol. | 12 | | | | | | 3 | 3 | 3 | 3 | |
| Sozialwiss. | 8 | 2 | 2 | 2 | 2 | | | | | | |
| Kirchenrecht | 10 | | | | | | | 3 | 2 | 3 | 2 |
| Pastoraltheol. | 8 | | | | | 2 | 2 | 2 | 2 | | |
| Liturgiewiss. | 8 | | | | | | | 3 | 2 | 3 | |
| Rel. Päd. u. Kat. | 8 | 2 | 2 | | | | | 2 | 2 | | |
| Homiletik | 3 | | | | | | | 3 | | | |
| Seminare | 20 | | 2 | 4 | 2 | 4 | 4 | 4 | 4 | | |
| Schwerpunktstudium | 17 | | | | | | | | | | |
| | | 200 | 20 | 20 | 20 | 15 | 14 | 18 | 30 | 21 | 17 |
| | | | | | | | | | | | 8 |

221021.1153-K

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studenten der Mathematik an der Technischen Universität München

Vom 12. Juli 1991

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayer. Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studenten der Mathematik an der Technischen Universität München vom 1. August 1984 (KMBI II 1985 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Diplomprüfung in Mathematik kann abgelegt werden in den Richtungen

I: mit dem Nebenfach Informatik

Ph: mit dem Nebenfach Physik

W: mit dem Nebenfach Wirtschaftswissenschaften

E: mit dem Nebenfach Elektrotechnik

M: mit dem Nebenfach Maschinenwesen

N: mit einem naturwissenschaftlich-technischen Nebenfach aufgrund besonderer Genehmigung des Prüfungsausschusses.

2. § 23 wird wie folgt neu gefaßt:

„Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad ‚Diplom-Mathematikerin Univ.‘ oder ‚Diplom-Mathematiker Univ.‘ (abgekürzt: ‚Dipl.-Math. Univ.‘) verliehen.“

3. An § 24 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt etwa 170 Semesterwochenstunden.“

4. § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) Nr. 6. wird wie folgt neu gefaßt:

„6. Für Studenten des Nebenfaches Informatik: Übungen zu ‚Informatik I‘ und ‚Informatik II‘ (2 Scheine)

Für Studenten des Nebenfaches Physik: Übungen zu ‚Physik I‘ und ‚Physik II‘ (2 Scheine)

Für Studenten des Nebenfaches Wirtschaftswissenschaften: Übungen zu ‚Allgem. Volkswirtschaftslehre I‘ und ‚Allgem. Volkswirtschaftslehre II‘ (2 Scheine)

Für Studenten des Nebenfaches Elektrotechnik:

Übungen zu ‚Elektrizitätslehre‘ und ‚Elektrische Meßtechnik I‘ (2 Scheine)

Für Studenten des Nebenfaches Maschinenwesen:

Übungen zu ‚Technische Mechanik I‘ und ‚Technische Mechanik II‘ (2 Scheine)

Für Studenten der Richtung N: eine vom Prüfungsausschuß bei Genehmigung des Nebenfaches (§ 22 Abs. 2) festgelegte Lehrveranstaltung.“

5. § 27 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„4. das gewählte Nebenfach:

I: Informatik,

Ph: Physik,

W: Wirtschaftswissenschaften,

E: Elektrotechnik,

M: Maschinenwesen,